-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	13
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	14.02.1997

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	17.04.2000

3. Instanz

Datum	23.08.2001

Auf die Revision der KlÃ¤gerin wird das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 17. April 2000 aufgehoben. Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurÃ¼ckverwiesen.

GrÃ¼nde:

I

Streitig ist die GewÃ¤hrung von Altersruhegeld (ARG). Dabei geht es vor allem darum, ob die Arbeit der KlÃ¤gerin wÃ¤hrend eines Ghettoaufenthalts im damals sogenannten Generalgouvernement fÃ¼r die besetzten polnischen Gebiete rentenversicherungsrechtlich zu berÃ¼cksichtigen ist.

Die jÃ¼dische KlÃ¤gerin ist Verfolgte iS des BundesentschÃ¤digungsgesetzes (BEG). Sie wurde am 20. Juni 1922 in R. /Polen geboren und lebt seit 1946 in P. (Israel), wo sie die israelische StaatsangehÃ¶rigkeit erwarb.

Im November 1990 beantragte die KlÃ¤gerin bei der Beklagten Zulassung zur Nachentrichtung von BeitrÃ¤gen und GewÃ¤hrung von Rente unter Anrechnung von

Fremdrentenzeiten. Dabei gab sie ua an, sie habe von 1937/38 bis zum Kriegsausbruch im Jahre 1939 als Schneiderin in einer Cooperative gearbeitet. AnschlieÃend sei sie der Verfolgung ausgesetzt gewesen. Dazu wurden ErklÃ¤rungen der Zeugen L. L. vom 28. Mai 1991 und M. Z. W. vom 26. Mai 1991 vorgelegt. Nach Auswertung der beigezogenen, die KlÃ¤gerin betreffenden EntschÃ¤digungsakten sowie einer Stellungnahme der Heimatauskunftsstelle Polen II vom 21. September 1992 lehnte die Beklagte den Rentenantrag der KlÃ¤gerin mit Bescheid vom 27. Januar 1993 ab, weil keine anrechenbaren Versicherungszeiten feststellbar seien. Mit ihrem dagegen eingelegten Widerspruch machte die KlÃ¤gerin geltend, sie habe bereits ab 1934 neben dem Besuch eines technischen Gymnasiums gleichzeitig in einer diesem angegliederten Schneiderei-Cooperative gearbeitet. Nach Erteilung des Widerspruchsbescheides der Beklagten vom 25. November 1993 erhob die KlÃ¤gerin beim Sozialgericht DÃ¼sseldorf (SG) Klage. Zur StÃ¼tzung ihres Vorbringens reichte sie ErklÃ¤rungen der Zeugen D. G. vom 4. Dezember 1993, M. F. vom 15. Dezember 1993 und C. R. vom 12. Dezember 1994 ein. Das SG lieÃ die Zeugen W. , R. und L. in Israel vernehmen. Durch Urteil vom 14. Februar 1997 wies es sodann die Klage ab.

Mit ihrer dagegen beim Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) eingelegten Berufung begehrte die KlÃ¤gerin zusÃ¤tzlich eine rentenrechtliche BerÃ¼cksichtigung ihrer Arbeit im Ghetto R. von Mai 1940 bis Januar 1943. Dazu Ã¼bersandte sie schriftliche ErklÃ¤rungen der in Israel wohnenden Zeuginnen A. S. vom 10. Februar 1998, M. Z. vom 8. Februar 1998 und T. K. vom 10. Februar 1998. Durch Urteil vom 17. April 2000 wies das LSG die Berufung â unter weitgehender Bezugnahme auf die erstinstanzliche Entscheidung â im wesentlichen mit folgender BegrÃ¼ndung zurÃ¼ck:

Die KlÃ¤gerin kÃ¶nne kein ARG beanspruchen, weil die Wartezeit von 60 Kalendermonaten nicht erfÃ¼llt sei. Da die behaupteten BeschÃ¤ftigungen bei einem nichtdeutschen VersicherungstrÃ¤ger zurÃ¼ckgelegt worden seien, beurteile sich ihre Anrechenbarkeit nach Â§Â§ 15, 16 des Fremdrentengesetzes (FRG). Dabei kÃ¶nne offenbleiben, ob die KlÃ¤gerin damals iS von Â§ 17a FRG bzw Â§ 20 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung (WGSVG) zum deutschen Sprach- und Kulturkreis (dSK) gehÃ¶rt habe. Jedenfalls habe sie nicht glaubhaft gemacht (vgl Â§ 4 FRG, Â§ 3 WGSVG), daÃ sie zur streitigen Zeit versicherungspflichtig beschÃ¤ftigt gewesen sei. FÃ¼r die Zeit bis 1939 habe sie im EntschÃ¤digungsverfahren stets nur eine Schulausbildung angegeben. Im Ã¼brigen seien die insoweit von ihr und den Zeugen im Rentenverfahren gemachten Angaben widersprÃ¼chlich.

Auch eine BerÃ¼cksichtigung von BeschÃ¤ftigungszeiten im Ghetto R. von Mai 1940 bis Januar 1943 scheide aus. DafÃ¼r sei Voraussetzung, daÃ es sich dabei um ein nach dem damaligen Recht der Â§Â§ 1226 ff der Reichsversicherungsordnung (RVO) rentenversicherungspflichtiges BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis gehandelt habe, das durch eine Vereinbarung Ã¼ber den Austausch von Arbeit und Lohn zwischen ihr und einem deutschen Arbeitgeber zustande gekommen sei. Die KlÃ¤gerin habe dort jedoch keine freiwillige, sondern eine ihr aufgezwungene Arbeit verrichtet, welche nicht der

Rentenversicherungspflicht unterlegen habe. Damals habe im Generalgouvernement fÃ¼r die besetzten polnischen Gebiete, zu dem R. gehÃ¶rt habe, die Verordnung Ã¼ber die EinfÃ¼hrung des Arbeitszwanges fÃ¼r die jÃ¼dische BevÃ¶lkerung im Generalgouvernement vom 26. Oktober 1939 gegolten, aufgrund deren die Juden durch obrigkeitliche Anordnungen zur Zwangsarbeit herangezogen und in Zwangsarbeitertruppen zusammengefaÃ t worden seien. Durch die dazu ergangene Zweite DurchfÃ¼hrungsvorschrift vom 12. Dezember 1939 sei zusÃ¤tzlich bestimmt worden, daÃ die Zwangsarbeitspflichtigen nach MÃ¶glichkeit entsprechend etwa erlernter Berufe bei lagermÃ¤Ã iger Unterbringung zur Arbeit eingesetzt wÃ¼rden. Zwar behaupte die KlÃ¤gerin, daÃ sie die TÃ¤tigkeit als gelernte Schneiderin in der Schneiderei-Cooperative im Ghetto von R. freiwillig aufgenommen habe und dafÃ¼r vereinbarungsgemÃ¤Ã entlohnt worden sei, doch erscheine diese Angabe angesichts der entgegenstehenden damaligen Gesetzeslage im Generalgouvernement nicht Ã¼berzeugend. Es dÃ¼rfte vielmehr so gewesen sein, wie es die KlÃ¤gerin in ihrem frÃ¼heren Antrag auf EntschÃ¤digung fÃ¼r Schaden an KÃ¶rper und Gesundheit vom 7. August 1963 und in ihrer "eidlichen ErklÃ¤rung" vom 27. Juli 1963 mitgeteilt habe, daÃ sie nÃ¤mlich nach der Besetzung ihrer Heimatstadt sofort schwerste Zwangsarbeit bei elender ErnÃ¤hrung habe verrichten mÃ¼ssen. Dies sei von den Zeugen A. W. , T. G. K. und P. W. in den ErklÃ¤rungen vom 8. August 1963, 22. September 1963 und 7. September 1955 bestÃ¤tigt worden. Dem entspreche es auch, daÃ die KlÃ¤gerin laut Anamnese im Ã¤rztlichen Gutachten vom 27. Dezember 1970 angegeben habe, sie habe fÃ¼r ihre GhettotÃ¤tigkeit in der Schneiderei-Cooperative keine Bezahlung erhalten und sei eine Zeit lang auch im AuÃenkommando beim Bahnbau eingesetzt gewesen (ebenso zum letzten Punkt schon die eidesstattliche ErklÃ¤rung der KlÃ¤gerin vom 7. September 1955).

Angesichts der eindeutigen Gesetzeslage im Generalgouvernement und angesichts der nicht aufzuklÃ¤renden WidersprÃ¼che in den Aussagen der KlÃ¤gerin sei nicht zu erwarten, daÃ die von ihr beantragte Vernehmung der Zeuginnen K. , S. und Z. , die ohnehin nur im Wege der Rechtshilfe und daher ohne die MÃ¶glichkeit eines persÃ¶nlichen Eindrucks durch das erkennende Gericht vorgenommen werden kÃ¶nnte, zu einer weiteren SachaufklÃ¤rung fÃ¼hren wÃ¼rde. Dies mÃ¼sse um so mehr gelten, als von diesen Zeuginnen bereits schriftliche ErklÃ¤rungen vorlÃ¤gen, in denen die behauptete BeschÃ¤ftigung als NÃ¤herin im Ghetto R. bestÃ¤tigt worden sei. Deshalb habe der Senat in Ãbereinstimmung mit den vom Bundesgerichtshof (BGH) in der Entscheidung vom 14. Juni 1967 (in RzW 1967, 500) aufgestellten GrundsÃ¤tzen von der beantragten Zeugenvernehmung abgesehen.

Mit ihrer vom erkennenden Senat zugelassenen Revision rÃ¼gt die KlÃ¤gerin eine Verletzung von Â§ 103 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG). Zur BegrÃ¼ndung trÃ¤gt sie ua vor:

Die angefochtene Entscheidung kÃ¶nne auf einem Verfahrensmangel beruhen, da das LSG den in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 17. April 2000 hilfsweise gestellten BeweisantrÃ¤gen zur Vernehmung der Zeuginnen K. , S. und Z. ohne hinreichende BegrÃ¼ndung nicht gefolgt sei. Durch die beantragte Vernehmung der Zeuginnen habe Beweis darÃ¼ber erhoben werden sollen, ob sie, die KlÃ¤gerin,

wÃ¤hrend ihrer behaupteten BeschÃ¤ftigung im Ghetto R. von Mai 1940 bis Januar 1943 einer entgeltlichen und damit versicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigung nachgegangen sei. Alle drei Zeuginnen hÃ¤tten aus eigener Wahrnehmung dazu Angaben machen kÃ¶nnen. Das LSG habe mit einer untauglichen BegrÃ¼ndung versucht, sich der DurchfÃ¼hrung der Beweisaufnahme zu entziehen.

Soweit das LSG auf die Gesetzeslage im Generalgouvernement verweise, sei es nicht davon ausgegangen, daÃ unter keinen erdenklichen UmstÃ¤nden ein versicherungspflichtiges BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis im Ghetto R. habe begrÃ¼ndet werden kÃ¶nnen. Indem es gleichwohl der Meinung gewesen sei, die beantragte Vernehmung der Zeuginnen kÃ¶nne nicht zur Bejahung eines BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses fÃ¼hren, habe das LSG eine BeweiswÃ¼rdigung unzulÃ¤ssigerweise vorweggenommen. Entsprechendes gelte bezÃ¼glich des Hinweises des LSG, durch die Zeugenvernehmung lieÃen sich die von ihm behaupteten WidersprÃ¼che in ihren Angaben nicht aufklÃ¤ren. Ebensowenig stichhaltig sei die BegrÃ¼ndung, daÃ die Vernehmung der Zeuginnen nur im Wege der Rechtshilfe hÃ¤tte vorgenommen werden kÃ¶nnen und deshalb fÃ¼r den Berufungssenat keine MÃ¶glichkeit bestanden habe, sich einen persÃ¶nlichen Eindruck zu verschaffen. Denn das Gericht hÃ¤tte jederzeit die MÃ¶glichkeit gehabt, die Zeuginnen persÃ¶nlich zu hÃ¶ren, auch wenn dies mit Kosten verbunden gewesen wÃ¤re.

SchlieÃlich habe das LSG auch nicht im Hinblick auf die Entscheidung des BGH vom 14. Juni 1967 von der Zeugenvernehmung absehen dÃ¼rfen. Die Verwertung von schriftlichen ErklÃ¤rungen anstelle einer persÃ¶nlichen Vernehmung komme nach dieser Rechtsprechung nur in Betracht, wenn sie fÃ¼r die AufklÃ¤rung und Feststellung des Sachverhaltes als ausreichend und zweckmÃ¤Ãig erscheine. Davon kÃ¶nne bei den schriftlichen Aussagen der Zeuginnen nicht ausgegangen werden, denn diese lieÃen hinsichtlich des Vorliegens einer versicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigung so viele Fragen offen, daÃ sie nicht geeignet seien, den hier streitigen Sachverhalt ausreichend aufzuklÃ¤ren.

Die KlÃ¤gerin beantragt sinngemÃ¤Ã,
das Urteil des LSG vom 17. April 2000 aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurÃ¼ckzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,
die Revision als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt das angefochtene Urteil fÃ¼r zutreffend.

Beide Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mÃ¼ndliche Verhandlung einverstanden erklÃ¤rt (vgl Â§ 124 Abs 2 SGG).

II

Die Revision der KlÃ¤gerin ist begrÃ¼ndet; sie fÃ¼hrt zur ZurÃ¼ckverweisung der Sache an das LSG. Die vorinstanzlichen Tatsachenfeststellungen reichen nicht aus,

um abschlieÃend beurteilen zu kÃ¶nnen, ob die fÃ¼r eine RentengewÃ¤hrung erforderliche Wartezeit erfÃ¼llt ist. Insbesondere ist unklar, ob die KlÃ¤gerin wÃ¤hrend ihres Ghettoaufenthaltes in einem als Versicherungszeit anrechenbaren BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis gestanden hat.

Der Rentenanspruch der KlÃ¤gerin richtet sich noch nach den Vorschriften der RVO in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung, da der Rentenantrag im November 1990 gestellt worden ist und sich auch auf die Zeit vor dem 1. Januar 1992 bezieht (vgl Â§ 300 Abs 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI)).

Rechtsgrundlage fÃ¼r den Anspruch auf ARG ist Â§ 1248 Abs 5 iVm Abs 7 Satz 3 RVO. Diese Vorschrift ist trotz des Auslandswohnsitzes der KlÃ¤gerin (vgl Â§ 30 Abs 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I)) anwendbar. Dies folgt aus Â§ 30 Abs 2 SGB I iVm dem Abkommen vom 17. Dezember 1973 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel Ã¼ber soziale Sicherheit (Abk Israel SozSich) idF des ÃnderungsabkommensÂ vom 7. Januar 1986 (BGBl 1975 II 246, 1986 II 863), das in Art 4 Abs 1 iVm Art 3 Abs 1 Buchst a und Art 2 Abs 1 Nr 1 Buchst c eine Gleichstellung israelischer StaatsangehÃ¶riger, die sich in Israel aufhalten, mit deutschen StaatsangehÃ¶rigen vorsieht. Im Ã¼brigen ergibt sich bereits aus den Vorschriften Ã¼ber die Rentenzahlung ins Ausland (vgl Â§Â§ 1315 ff RVO iVm Â§ 37 Abs 1 SGB I), daÃ ein Aufenthalt im Ausland der BegrÃ¼ndung eines Rentenanspruchs aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung nicht von vornherein entgegensteht.

GemÃ¤Ã Â§ 1248 Abs 5 RVO erhÃ¤lt ARG ein Versicherter, der das 65. Lebensjahr vollendet und nach Abs 7 Satz 3 dieser Vorschrift die Wartezeit von 60 Kalendermonaten erfÃ¼llt hat. WÃ¤hrend die KlÃ¤gerin bereits im Juni 1987 die Altersgrenze von 65 Jahren erreicht hat, ist fraglich, ob sie auch die erforderliche Wartezeit vorweisen kann. Als anrechnungsfÃ¤hige Versicherungszeiten kommen insoweit Beitrags- und Ersatzzeiten iS von Â§Â§ 1250, 1251 RVO in Betracht (vgl Â§ 1249 RVO), wobei die Anrechnung von Ersatzzeiten gemÃ¤Ã Â§ 1251 Abs 2 RVO das vorherige Bestehen einer Versicherung oder die spÃ¤tere Aufnahme einer versicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit voraussetzt.

Was die rentenrechtliche BerÃ¼cksichtigung von BeschÃ¤ftigungszeiten anbelangt, so macht die KlÃ¤gerin im Revisionsverfahren ausschlieÃlich geltend, daÃ sie von Mai 1940 bis Januar 1943 wÃ¤hrend ihres Aufenthaltes im Ghetto R. versicherungspflichtig beschÃ¤ftigt gewesen sei. Die Anrechnung solcher Zeiten richtet sich nicht nach Â§ 1250 RVO, sondern nach Â§Â§ 15, 16 FRG.

Eine Anerkennung als Beitragszeit iS von Â§ 1250 Abs 1 Buchst a RVO setzt voraus, daÃ nach Bundesrecht oder frÃ¼heren Vorschriften der reichsgesetzlichen Invalidenversicherung BeitrÃ¤ge wirksam entrichtet sind oder als entrichtet gelten. Das LSG hat keine Feststellungen dazu getroffen, ob fÃ¼r den streitigen Zeitraum eine Beitragszahlung angenommen werden kann. Dies wÃ¤re dann unbedenklich, wenn hier nach Â§ 14 Abs 2 WGSVG in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung (aF) die BerÃ¼cksichtigung einer fiktiven Beitragszeit mÃ¶glich wÃ¤re. Die zum 1. Januar 1992 in Kraft getretene Neufassung der Â§Â§ 7 bis 17 WGSVG (nF)

findet vorliegend noch keine Anwendung, da sie sich â wie in Â§ 7 WGSVG nF zum Ausdruck kommt â auf das ebenfalls im Rentenreformgesetz 1992 (RRG 1992) enthaltene SGB VI beziehen. Â§ 14 Abs 2 WGSVG aF bestimmt: Hat der Verfolgte eine rentenversicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit ausgeÃ¼bt und sind aus VerfolgungsgrÃ¼nden fÃ¼r die BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit keine BeitrÃ¤ge entrichtet worden, so gelten fÃ¼r diese Zeiten BeitrÃ¤ge als entrichtet. Unter einer rentenversicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigung iS dieser Vorschrift ist grundsÃ¤tzlich eine BeschÃ¤ftigung zu verstehen, die nach dem seinerzeit geltenden deutschen Recht konkret Versicherungspflicht begrÃ¼ndet hat (vgl BSG SozR 5070 Â§ 19 Nr 9, 16). Soweit das LSG ohne nÃ¤here BegrÃ¼ndung davon ausgegangen ist, daÃ die Frage einer Versicherungspflicht der KlÃ¤gerin "nach dem damaligen Recht des Â§ 1226 Abs 1 Nr 1 ff RVO" zu beurteilen ist, vermag der erkennende Senat dem nicht zu folgen.

Die Stadt R. (damalige deutsche Bezeichnung: Reichshof) lag im sogenannten Generalgouvernement fÃ¼r die besetzten polnischen Gebiete. Sie gehÃ¶rte zum Distrikt Krakau (vgl Koch/Hartmann, Die Rentenversicherung im SGB, Zwischenstaatliches Sozialversicherungsrecht, Polen, Teil C, Anhang 1, S C3; Mischkowsky, Die eingegliederten Ostgebiete und das Generalgouvernement, 1951, S 91 f). Das Generalgouvernement wurde durch den ErlaÃ des "FÃ¼hrers und Reichskanzlers" Ã¼ber die Verwaltung der besetzten polnischen Gebiete vom 12. Oktober 1939 (RGBl I 2077) errichtet. Im Gegensatz zu anderen Gebieten Polens (vgl den ErlaÃ Ã¼ber die Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939, RGBl I 2042, geÃ¤ndert 2057) wurde es dem Deutschen Reich zwar an-, aber nicht eingegliedert (vgl zB Klein, AÃ¶R 32 (1941), 227 ff, 258 ff; Majer, VerwArch 1999, 163, 168 f; Rebentisch, FÃ¼hrerstaat und Verwaltung im 2. Weltkrieg, 1989, S 173; Viehweg, Reichsverwaltungsblatt 1940, 581 ff; Weh, Deutsches Recht 1940, 1393 ff). Trotz vielfÃ¤ltiger AbhÃ¤ngigkeiten war das Generalgouvernement mithin dem Deutschen Reich gegenÃ¼ber Ausland (aA wohl SG DÃ¼sseldorf, Urteil vom 23. MÃ¤rz 2000 â S 15 RJ 50/98 -, Umdruck S 11 ff). Das bisher geltende Recht blieb grundsÃ¤tzlich in Kraft, wurde jedoch in der Folgezeit verschiedentlich durch Verordnungen des Ministerrates fÃ¼r die Reichsverteidigung, des Beauftragten fÃ¼r den Vier-Jahres-Plan sowie des Generalgouverneurs geÃ¤ndert und ergÃ¤nzt (vgl Â§Â§ 4, 5 des Erlasses vom 12. Oktober 1939; allgemein dazu Adami, Deutsches Recht 1940, 604 ff).

Im Bereich der Sozialversicherung ergab sich im wesentlichen folgende Rechtslage: Hinsichtlich der Versicherungspflicht galten weitgehend die polnischen Sozialversicherungsgesetze fort (vgl Â§Â§ 1 f der Verordnung Ã¼ber die Sozialversicherung in den besetzten polnischen Gebieten vom 17. Oktober 1939, Verordnungsblatt fÃ¼r die besetzten Gebiete in Polen S 58; dazu Frauendorfer, Soziales Deutschland 1941, V 93 ff; Koch/Hartmann, aaO, Polen, EinfÃ¼hrung 2.3.4, S B12; Mischkowsky, aaO, (S 10) S 95 ff; Stamm, Zeitschrift der Akademie fÃ¼r deutsches Recht 1942, 37). FÃ¼r die im Generalgouvernement beschÃ¤ftigten deutschen StaatsangehÃ¶rigen wurden allerdings durch die Verordnung Ã¼ber die Sozialversicherung der deutschen StaatsangehÃ¶rigen im Generalgouvernement fÃ¼r die besetzten polnischen Gebiete vom 17. Juni 1940 (RGBl I 908 = Verordnungsblatt fÃ¼r das Generalgouvernement (VBlGG) I 387) rÃ¼ckwirkend

zum 1. Oktober 1939 â□□ mit gewissen Abweichungen â□□ die Vorschriften der Reichsversicherung eingefÃ¼hrt (vgl auch den ErlaÃ□ des Reichsarbeitsministers (RAM) vom 19. Oktober 1940, AN 1940, II 376; GrÃ¼newald, Die Arbeiter-Versorgung 1940, 253 ff). Dieser Personenkreis erweiterte sich spÃ¤ter um AngehÃ¶rige des Protektorates BÃ¶hmen und MÃ¤hren sowie AuslÃ¤nder (vgl Erlasse des RAM vom 20. August 1941, AN 1941, II 346, und vom 24. Februar 1942, AN 1942, II 165; dazu auch Mischkowsky, aaO, S 98 f).

Als polnische StaatsangehÃ¶rige, die nach damaliger deutscher Rechtsauffassung sogar als staatenlos angesehen wurden (vgl RGZ 167, 274, 277), gehÃ¶rte die KlÃ¤gerin danach bei der AusÃ¼bung einer abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung nicht zu den von den Reichsversicherungsgesetzen erfaÃ□ten Personen (vgl dazu auch BSG SozR 5070 Â§ 14 Nr 9; Schleswig-Holsteinisches LSG Breithaupt 1972, 232). Anders als fÃ¼r den ehemaligen Reichsgau Warteland (vgl dazu BSG SozR 3-5070 Â§ 14 Nr 3) sind fÃ¼r das Generalgouvernement auch keine Regelungen ersichtlich, durch die ein ursprÃ¼nglich den polnischen Sozialversicherungsgesetzen unterfallendes VersicherungsverhÃ¤ltnis spÃ¤ter in die Reichsversicherung Ã¼berfÃ¼hrt worden sein kÃ¶nnte. Auch aus heutiger Sicht erscheint es nicht mÃ¶glich, die KlÃ¤gerin dem Personenkreis gleichzustellen, fÃ¼r den seinerzeit bei einer BeschÃ¤ftigung im Generalgouvernement die Reichsversicherungsgesetze galten. Wenn damals auf polnische Versicherte die polnischen Sozialversicherungsgesetze anwendbar blieben, so liegt darin insbesondere keine gegen fundamentale Prinzipien der Gerechtigkeit verstoÃ□ende Behandlung (vgl dazu allgemein BSG SozR 3-2200 Â§ 1251 Nr 7 S 50), deren Fortwirkung im gegenwÃ¤rtigen Recht verhindert werden mÃ¼Ã□te (aA SG DÃ¼sseldorf, Urteil vom 23. MÃ¤rz 2000 â□□ S 15 RJ 50/98 -, Umdruck S 11 ff, 20; Pawlita, ZfS 1999, 71, 77). Dabei ist vor allem zu berÃ¼cksichtigen, daÃ□ diese Regelung die gesamte polnische BevÃ¶lkerung, also nicht nur deren jÃ¼dischen Teil, betraf. Soweit fÃ¼r diesen Personenkreis leistungsrechtliche EinschrÃ¤nkungen vorgenommen wurden (vgl zB die Zweite Verordnung Ã¼ber die Sozialversicherung im Generalgouvernement vom 7. MÃ¤rz 1940, VBlGG I 92), wirken sich diese heute nicht mehr aus.

Scheidet mithin eine Anrechnung von Beitragszeiten unmittelbar nach Â§ 1250 RVO aus, so bleibt eine BerÃ¼cksichtigung von Versicherungszeiten gemÃ¤Ã□ Â§Â§ 15, 16 FRG zu prÃ¼fen. Â§ 15 Abs 1 Satz 1 FRG sieht vor, daÃ□ Beitragszeiten, die bei einem nichtdeutschen TrÃ¤ger der gesetzlichen Rentenversicherung zurÃ¼ckgelegt sind, den nach Bundesrecht zurÃ¼ckgelegten Beitragszeiten gleichstehen. Nach MaÃ□gabe des Â§ 16 FRG gilt entsprechendes fÃ¼r BeschÃ¤ftigungszeiten im Vertreibungsgebiet. Zwar gehÃ¶rt die KlÃ¤gerin â□□ soweit ersichtlich â□□ nicht zu dem gemÃ¤Ã□ Â§ 1 FRG begÃ¼nstigten Personenkreis. Insbesondere ergeben sich keine Anhaltspunkte dafÃ¼r, daÃ□ sie eine anerkannte Vertriebene iS von Â§ 1 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) ist. Ihr kann jedoch die Regelung des Â§ 20 WGSVG zugute kommen, die durch Art 21 Nr 4 RRG 1992 rÃ¼ckwirkend zum 1. Februar 1971 (vgl Â§ 20 Abs 3 Satz 1 WGSVG) neu gefaÃ□t worden ist. Nach Abs 1 Satz 1 dieser Vorschrift stehen bei Anwendung des FRG den anerkannten Vertriebenen iS des BVFG vertriebene Verfolgte gleich, die lediglich deswegen nicht als Vertriebene anerkannt sind oder anerkannt werden kÃ¶nnen, weil sie sich nicht ausdrÃ¼cklich zum deutschen Volkstum bekannt haben. Da die KlÃ¤gerin als

Verfolgte iS von Â§ 1 BEG anerkannt ist und Polen vor dem 1. Juli 1990 verlassen hat (vgl Â§ 1 Abs 2 Nr 3 BVFG), kann sie vertriebene Verfolgte sein, wenn sie â mangels einer damaligen deutschen VolkszugehÃ¶rigkeit (vgl Â§ 6 BVFG) â iS von Â§ 20 Abs 1 Satz 2 iVm Â§ 19 Abs 2 Buchst a Halbsatz 2 WGSVG im Zeitraum des Verlassens des Vertreibungsgebietes dem dSK angehÃ¶rt hat (vgl dazu zB BSG SozR 3-5070 Â§ 20 Nr 7).

GemÃ¤Ã Â§ 17a FRG finden die fÃ¼r die gesetzliche Rentenversicherung maÃgebenden Vorschriften dieses Gesetzes auch auf Personen Anwendung, die bis zu dem Zeitpunkt, in dem der nationalsozialistische EinfluÃbereich sich auf ihr jeweiliges Heimatgebiet erstreckt hat, dem dSK angehÃ¶rt haben, das 16. Lebensjahr bereits vollendet hatten und sich wegen ihrer ZugehÃ¶rigkeit zum Judentum nicht zum deutschen Volkstum bekannt haben. Auch diese Norm kÃ¶nnte der KlÃ¤gerin weiterhelfen, da sie beim Beginn des deutschen Angriffs auf Polen im September 1939 bereits das 16. Lebensjahr vollendet hatte (vgl dazu BSG SozR 3-5050 Â§ 17a Nr 2, 3).

Ob die fÃ¼r die Anwendung sowohl des Â§ 20 WGSVG als auch des Â§ 17a FRG erforderliche (ehemalige) ZugehÃ¶rigkeit zum dSK im vorliegenden Fall bejaht werden kann, haben die Vorinstanzen offengelassen. Seine Ablehnung einer Anerkennung der im Revisionsverfahren noch streitigen Versicherungszeit von Mai 1940 bis Januar 1943 hat das LSG darauf gestÃ¼tzt, daÃ die KlÃ¤gerin seinerzeit nicht in einem versicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis gestanden habe. Dieser Beurteilung ist bereits deshalb nicht ohne weiteres zu folgen, weil das LSG dabei zu Unrecht von einer Anwendbarkeit der RVO ausgegangen ist. Unterstellt man, daÃ die KlÃ¤gerin zu den nach Â§ 20 WGSVG oder Â§ 17a FRG maÃgebenden Stichtagen dem dSK angehÃ¶rt hat, finden die Â§Â§ 15, 16 FRG mit der Folge Anwendung, daÃ deren Tatbestandsmerkmale zu prÃ¼fen sind.

GemÃ¤Ã Â§ 15 Abs 1 FRG kommt es darauf an, ob nach dem seinerzeit im Generalgouvernement geltenden Recht eine Beitragszeit zurÃ¼ckgelegt worden ist. Nach Â§ 15 Abs 3 FRG stehen Zeiten einer BeschÃ¤ftigung, die bei ihrer ZurÃ¼cklegung nach dem zu dieser Zeit geltenden Recht als Beitragszeiten iS des Abs 1 anrechnungsfÃ¤hig waren und fÃ¼r die an einen TrÃ¤ger eines Systems der sozialen Sicherheit (vgl Â§ 15 Abs 2 FRG) BeitrÃ¤ge nicht entrichtet worden sind, den nach Bundesrecht zurÃ¼ckgelegten Beitragszeiten gleich, soweit fÃ¼r sie nach Bundesrecht BeitrÃ¤ge zu zahlen gewesen wÃ¤ren. Damit kann zwar mÃ¶glicherweise die Frage einer tatsÃ¤chlichen Beitragsentrichtung offenbleiben, nicht jedoch Inhalt und Anwendung der im Generalgouvernement in Kraft gebliebenen polnischen Sozialversicherungsgesetze bezÃ¼glich einer Versicherungspflicht der KlÃ¤gerin. Aufgrund seiner abweichenden Rechtsauffassung hat das LSG dazu keine Feststellungen getroffen. Da es sich dabei um nicht revisibles Recht handelt, dessen Feststellung den Tatsacheninstanzen obliegt (vgl Meyer-Ladewig, SGG mit ErlÃ¤uterungen, 6. Aufl, Â§ 162 RdNr 6a f), ist der erkennende Senat grundsÃ¤tzlich gehindert zu beurteilen, ob die Voraussetzungen des Â§ 15 FRG vorliegen. Es besteht auch keine Veranlassung, die insoweit fehlenden Feststellungen zum damaligen polnischen Sozialversicherungsrecht ausnahmsweise im Revisionsverfahren nachzuholen (vgl

dazu zB BSGE 71, 163, 165 = SozR 3-5050 Â§ 15 Nr 4). Denn auch dadurch kÃ¶nnte eine ZurÃ¼ckverweisung der Sache nicht vermieden werden. Es fehlt nÃ¤mlich jedenfalls an hinreichenden Tatsachenfeststellungen fÃ¼r eine abschlieÃ□ende Entscheidung des Rechtsstreits.

Abgesehen davon, daÃ□ ungeklÃ¤rt ist, ob fÃ¼r die KlÃ¤gerin damals RentenversicherungsbeitrÃ¤ge entrichtet worden sind (dies wÃ¼rde eine Anerkennung von Zeiten ohne RÃ¼cksicht auf die EinschrÃ¤nkungen des Â§ 15 Abs 3 FRG ermÃ¶glichen), lassen die berufungsgerichtlichen Feststellungen auch keine Aussage darÃ¼ber zu, ob die KlÃ¤gerin damals iS von Â§ 15 Abs 3 FRG Zeiten einer BeschÃ¤ftigung zurÃ¼ckgelegt hat, fÃ¼r die nach Bundesrecht BeitrÃ¤ge zu zahlen gewesen wÃ¤ren. Entsprechendes gilt hinsichtlich des in Â§ 16 Abs 1 Satz 2 FRG vorgesehenen Erfordernisses, daÃ□ die fragliche BeschÃ¤ftigung nach dem am 1. MÃ¤rz 1957 geltenden Bundesrecht Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung hÃ¤tte begrÃ¼ndet haben mÃ¼ssen, wenn sie im Bundesgebiet verrichtet worden wÃ¤re.

Der danach bedeutsame unbestimmte Rechtsbegriff der versicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigung iS des deutschen Sozialversicherungsrechts ist in letzter Zeit durch die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) gerade in bezug auf Arbeiten, die wÃ¤hrend eines Ghettoaufenthaltes verrichtet worden sind, nÃ¤her konkretisiert worden (vgl dazu BSGE 80, 250 = SozR 3-2200 Â§ 1248 Nr 15; BSG SozR 3-2200 Â§ 1218 Nr 16; BSG SozR 3-5070 Â§ 14 Nr 2, 3). Danach ist eine von den Merkmalen der Freiwilligkeit und Entgeltlichkeit bestimmte BeschÃ¤ftigung, die grundsÃ¤tzlich der Versicherungspflicht unterliegt, von nichtversicherungspflichtiger Zwangsarbeit abzugrenzen (vgl zB BSG SozR 3-5070 Â§ 14 Nr 3 S 19 f). Dies gilt auch, soweit die Arbeit unter den allgemeinen Bedingungen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft verrichtet worden ist (vgl BSG SozR 3-2200 Â§ 1248 Nr 16; BSG SozR 3-5070 Â§ 14 Nr 3). Es besteht kein AnlaÃ□, angesichts der besonderen VerhÃ¤ltnisse im damaligen Generalgouvernement von dieser Rechtsprechung abzuweichen, wenn es um die von Â§ 15 Abs 3, Â§ 16 Abs 1 Satz 2 FRG geforderte PrÃ¼fung geht, ob es sich um eine BeschÃ¤ftigung gehandelt hat, die nach Bundesrecht versicherungspflichtig gewesen wÃ¤re (aA wohl SG DÃ¼sseldorf, Urteil vom 23. MÃ¤rz 2000 â□□ S 15 RJ 50/98 -, Umdr S 25 ff; Pawlita, ZfS 1999, 71, 75 ff). Insbesondere wÃ¼rde es den Rahmen des Typusbegriffs der (versicherungspflichtigen) BeschÃ¤ftigung sprengen, bei der damaligen Arbeit von jÃ¼dischen Verfolgten allein darauf abzustellen, ob eine TÃ¤tigkeit verrichtet wurde, die in rechtsstaatlich geprÃ¤gten Gesellschaften gewÃ¶hnlich von freien, bezahlten ArbeitskrÃ¤ften ausgeÃ¼bt wird, dh ob im Ergebnis â□□ auch wirtschaftlich gesehen â□□ Erwerbsarbeit geleistet wurde (so jedoch SG DÃ¼sseldorf, aaO, S 110).

Entgegen der Auffassung des LSG lÃ¤Ã□t sich eine BeschÃ¤ftigung in diesem Sinne anhand der bisherigen Tatsachenfeststellungen nicht verneinen. Zwar ist die Vorinstanz davon ausgegangen, die KlÃ¤gerin habe im Ghetto R. keine freiwillige, sondern eine ihr aufgezwungene TÃ¤tigkeit verrichtet, da sie weder hinsichtlich der Aufnahme noch der Ausgestaltung ihrer Arbeit in der Schneiderei-Cooperative habe EinfluÃ□ ausÃ¼ben kÃ¶nnen. Diese Feststellungen kÃ¶nnen der

revisionsgerichtlichen Entscheidung jedoch nicht zugrunde gelegt werden; denn sie sind in verfahrensfehlerhafter Weise zustande gekommen. Insoweit greift die RÃ¼ge der KlÃ¤gerin durch, das LSG habe seine Pflicht zur AufklÃ¤rung des Sachverhalts (vgl Â§ 103 SGG) verletzt. Es hÃ¤tte sich nach den UmstÃ¤nden des vorliegenden Falls zu weiteren Ermittlungen, insbesondere zu einer Vernehmung der von der KlÃ¤gerin benannten Zeuginnen K. , S. und Z. , gedrÃ¤ngt fÃ¼hlen mÃ¼ssen.

Zur BegrÃ¼ndung seiner diesbezÃ¼glichen Beurteilung hat sich das LSG zunÃ¤chst auf die Verordnung Ã¼ber die EinfÃ¼hrung des Arbeitszwangs fÃ¼r die jÃ¼dische BevÃ¶lkerung des Generalgouvernements vom 26. Oktober 1939 (VBlGG 6) und die dazu ergangene Zweite DurchfÃ¼hrungsvorschrift vom 12. Dezember 1939 (VBlGG 246) gestÃ¼tzt. Dabei hat es jedoch unterlassen, sich nÃ¤her damit zu befassen, wie dieser Arbeitszwang nach den einschlÃ¤gigen Regelungen umgesetzt werden sollte und wie er dann tatsÃ¤chlich durchgefÃ¼hrt worden ist. Es liegt bereits ein gewisser Widerspruch darin, daÃ die Vorinstanz einerseits der genannten Verordnung entnimmt, die dem Arbeitszwang unterliegenden Juden sollten "in Zwangsarbeitertruppen zusammengefaÃt" werden (vgl Â§ 1 Abs 1 Satz 2 der Verordnung; dazu auch Â§ 2 der Zweiten DurchfÃ¼hrungsvorschrift, wo von einem Arbeitseinsatz bei lagermÃ¤Ãiger Unterbringung die Rede ist), andererseits aber ohne weiteres davon ausgeht, auch die TÃ¤tigkeit der KlÃ¤gerin in einer Schneiderei-Cooperative wÃ¤hrend ihres Ghettoaufenthaltes (also offenbar ohne lagermÃ¤Ãige Unterbringung) mÃ¼sse nach diesen Bestimmungen zwangsweise verrichtet worden sein. Des weiteren ist das Berufungsgericht nicht darauf eingegangen, daÃ die Zweite DurchfÃ¼hrungsvorschrift zwischen der Erfassung der dem Arbeitszwang unterliegenden Personen, die sich Ã¼berdies zunÃ¤chst nur auf mÃ¤nnliche Juden erstrecken sollte (vgl Â§ 3 der Zweiten DurchfÃ¼hrungsvorschrift), und dem Arbeitseinsatz selbst unterscheidet, der erst auf besonderen Abruf seitens der deutschen BehÃ¶rden erfolgen sollte (vgl Â§ 4 der Zweiten DurchfÃ¼hrungsvorschrift). Ebensowenig hat das LSG berÃ¼cksichtigt, daÃ verschiedene Vorschriften des im Generalgouvernement geltenden Rechts auf die MÃ¶glichkeit einer sozialversicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigung von Juden hindeuten. So sieht zB Â§ 8 der Zweiten Verordnung Ã¼ber die Sozialversicherung im Generalgouvernement (UnterstÃ¼tzungen und Verfahren) vom 7. MÃ¤rz 1940 (VBlGG I 92) bestimmte Leistungen fÃ¼r "versicherte Juden" vor. Besonders zu erwÃ¤hnen ist insoweit auch die Neunte DurchfÃ¼hrungsverordnung zur Verordnung vom 31. Oktober 1939 Ã¼ber die Gestaltung der Arbeitsbedingungen und den Arbeitsschutz im Generalgouvernement (Regelung von Arbeitsbedingungen der Juden im Generalgouvernement) vom 15. Dezember 1941 (VBlGG 1942, 3). SchlieÃlich hat sich das Berufungsgericht auch nicht mit dem Schrifttum auseinandergesetzt, das verschiedentlich Ã¼ber den Einsatz von Juden in freien ArbeitsverhÃ¤ltnissen berichtet (vgl zB Barwig in Barwig/Saathoff/Weyde (Hrsg), EntschÃ¤digung fÃ¼r NS-Zwangsarbeit, 1998, S 28 f; Majer, "FremdvÃ¶lkische" im Dritten Reich, 1981, S 554 ff; Musial, Deutsche Zivilverwaltung und Judenverfolgung im Generalgouvernement, 1999, S 115 ff, 164 ff).

Bestand bereits aufgrund dieser rechtlichen und geschichtlichen Gegebenheiten besondere Veranlassung, die genauen UmstÃ¤nde nÃ¤her aufzuklÃ¤ren, unter

denen die KlÃ¤gerin wÃ¤hrend ihrer Zeit im Ghetto R. gearbeitet hat, so gilt dies erst recht im Hinblick auf die vom LSG herausgestellten WidersprÃ¼che zwischen dem Berufungsvorbringen der KlÃ¤gerin sowie den von ihr dazu vorgelegten ZeugenerklÃ¤rungen auf der einen Seite und frÃ¼heren im EntschÃ¤digungsverfahren gemachten Angaben auf der anderen Seite. Abgesehen davon, daÃ der Begriff "Zwangsarbeit", der von der KlÃ¤gerin im EntschÃ¤digungsverfahren offenbar auch fÃ¼r die TÃ¤tigkeit im Ghetto verwendet worden ist, subjektiv geprÃ¤gt sein kann und keinen AufschluÃ Ã¼ber die konkreten Arbeitsbedingungen gibt, zwingen derartige Unstimmigkeiten geradewegs dazu, alle verfÃ¼gbaren Beweismittel auszuschÃ¶pfen (vgl zB BSG Breithaupt 1956, 716; BVerwG Buchholz 310 Â§ 96 VwGO Nr 32).

Das Gericht darf die Vernehmung eines Zeugen grundsÃ¤tzlich nur dann ablehnen, wenn das angebotene Beweismittel schlechterdings untauglich ist, wenn es auf die unter Beweis gestellte Tatsache nicht ankommt oder diese als wahr unterstellt wird (vgl BGHZ 40, 367, 374; BVerwG Buchholz 310 Â§ 86 Abs 1 VwGO Nr 112). Da das LSG die Entgeltlichkeit der von der KlÃ¤gerin im Ghetto verrichteten TÃ¤tigkeit, welche von den Zeuginnen K. , S. und Z. unter anderem hÃ¤tte bekundet werden sollen, weder als unerheblich angesehen noch als wahr unterstellt hat, hÃ¤tte es auf die beantragte Zeugenvernehmung nur dann verzichten dÃ¼rfen, wenn es sich dabei um vÃ¶llig ungeeignete Beweismittel gehandelt haben sollte. Eine derartige Untauglichkeit lÃ¤Ãt sich den Feststellungen des LSG nicht entnehmen.

Insbesondere reicht der allgemeine Hinweis der Vorinstanz darauf, daÃ die Zeuginnen nur im Wege der Rechtshilfe und daher ohne die MÃ¶glichkeit eines persÃ¶nlichen Eindrucks durch den Berufungssenat hÃ¤tten vernommen werden kÃ¶nnen, als BegrÃ¼ndung fÃ¼r das Unterlassen der beantragten Beweiserhebung nicht aus. Sofern das LSG eine persÃ¶nliche Vernehmung der Zeuginnen vor ihm selbst als erforderlich angesehen hat (vgl dazu BGH NJW 1990, 3088 f), durfte es zwar die Beweisaufnahme durch ein israelisches Gericht (vgl Â§ 118 Abs 1 Satz 1 SGG iVm Â§ 363 der ZivilprozeÃordnung (ZPO)) fÃ¼r ungeeignet halten; es hÃ¤tte dann jedoch zunÃ¤chst versuchen mÃ¼ssen, die Zeuginnen zu einem eigenen Gerichtstermin in Deutschland zu laden, bevor es zu der Ãberzeugung kommen konnte, die Beweismittel seien gÃ¤nzlich untauglich, da der Vernehmung tatsÃ¤chliche oder rechtliche Hindernisse entgegenstÃ¼nden (vgl dazu BGH BGHR StPO Â§ 244 Abs 2 â Auslandszeuge 2; BGH NJW 1990, 1124; 1992, 1768; Damrau in MÃ¼nchener Komm zur ZPO, 2. Aufl, Â§ 377 RdNr 5; Chr. Berger in Stein/Jonas, ZPO, 21. Aufl, Â§ 377 RdNr 33). DaÃ sich die Zeuginnen von vornherein oder auf Anfrage des LSG geweigert hÃ¤tten, zu einer Vernehmung nach Deutschland zu kommen, ist dem Berufungsurteil nicht zu entnehmen.

Wie die KlÃ¤gerin zutreffend rÃ¼gt, durfte das LSG auch angesichts der vorliegenden schriftlichen ErklÃ¤rungen der Zeuginnen nicht von deren Vernehmung absehen. Die Vorinstanz hat insoweit den auch im sozialgerichtlichen Verfahren geltenden Grundsatz der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme (vgl Â§ 117 SGG) nicht hinreichend beachtet. Es braucht hier nicht entschieden zu werden, unter welchen Voraussetzungen im einzelnen dieser Grundsatz durchbrochen werden kann, insbesondere auch nicht, ob die Sozialgerichte AuskÃ¼nfte jeder Art

nach Â§ 106 Abs 3 Nr 3 SGG von Privatpersonen auch dann einholen dÃ¼rfen, wenn die Voraussetzungen des Â§ 118 Abs 1 SGG iVm Â§ 377 ZPO nicht erfÃ¼llt sind (vgl dazu BSG SozR 1500 Â§ 117 Nr 3). Jedenfalls setzt die Verwertung einer solchen Auskunft anstelle einer mÃ¼ndlichen Zeugenaussage voraus, daÃ sie nach den besonderen UmstÃ¤nden des Einzelfalles ein geeignetes Mittel zur Erforschung des Sachverhalts darstellt (vgl BSGE 4, 60, 62; 16, 182, 187). Abgesehen davon, daÃ die von der KlÃ¤gerin unaufgefordert eingereichten ZeugenerklÃ¤rungen kaum als gerichtlich eingeholte AuskÃ¼nfte iS von Â§ 106 Abs 3 Nr 3 SGG angesehen werden kÃ¶nnen, ist das LSG â zu Recht â selbst nicht davon ausgegangen, diese reichten aus, um Tatsachen glaubhaft zu machen (vgl Â§ 4 FRG), welche die Bejahung einer versicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigung der KlÃ¤gerin im Ghetto ermÃ¶glichten. Zum einen handelt es sich um pauschale Angaben, die sich nicht nÃ¤her mit den Bedingungen des Eingehens und Ablaufes der betreffenden Arbeit befassen. Zum anderen bestehen, wie das LSG festgestellt hat, insoweit WidersprÃ¼che zu den Bekundungen der KlÃ¤gerin und weiterer Personen im EntschÃ¤digungsverfahren.

In diesem Zusammenhang kann sich das LSG auch nicht auf die in dem Urteil des BGH vom 14. Juni 1967 (RzW 1967, 500) aufgestellten GrundsÃ¤tze stÃ¼tzen. Dabei hat die Vorinstanz bereits unberÃ¼cksichtigt gelassen, daÃ die von ihr herangezogene Entscheidung des BGH auf der Anwendung einer Bestimmung beruht, die bei ErlaÃ des Berufungsurteils schon lange nicht mehr in Kraft war. Nach Â§ 377 Abs 4 ZPO in der damals geltenden Fassung (aF) der Verordnung zur Vereinfachung des Zustellungswesens vom 17. Juni 1933 (RGBl I 394) konnte eine schriftliche ZeugenerklÃ¤rung, deren Richtigkeit der Zeuge an Eides Statt versichert hat, nach dem Ermessen des Gerichts fÃ¼r ausreichend angesehen werden, wenn beide Parteien damit einverstanden waren. Diese Vorschrift ist in der Folgezeit mehrfach geÃ¤ndert worden. An ihre Stelle ist ab 1. April 1991 Â§ 377 Abs 3 ZPO idF (nF) des Rechtspflege-Vereinfachungsgesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl I 2847) getreten. Dieser bestimmt: Das Gericht kann eine schriftliche Beantwortung der Beweisfrage anordnen, wenn es dies im Hinblick auf den Inhalt der Beweisfrage und die Person des Zeugen fÃ¼r ausreichend erachtet. Der Zeuge ist darauf hinzuweisen, daÃ er zur Vernehmung geladen werden kann. Das Gericht ordnet die Ladung des Zeugen an, wenn es dies zur weiteren KlÃ¤rung der Beweisfrage fÃ¼r notwendig erachtet. Unterstellt man die Anwendbarkeit dieser Norm im sozialgerichtlichen Verfahren (vgl Â§ 202 SGG), so ist nicht ersichtlich, daÃ der Berufungssenat den sich daraus ergebenden Anforderungen gerecht geworden ist. Weder hat er eine schriftliche Beantwortung von konkreten Beweisfragen angeordnet noch die schriftlichen Bekundungen der Zeuginnen fÃ¼r ausreichend gehalten.

Im Ã¼brigen hat die KlÃ¤gerin zutreffend darauf hingewiesen, daÃ auch nach den seinerzeit vom BGH aufgestellten GrundsÃ¤tzen im vorliegenden Fall eine gezielte Zeugenvernehmung nicht unterbleiben durfte. Selbst wenn danach gemÃ¤Ã Â§ 377 Abs 4 ZPO aF eine Verwertung der von der KlÃ¤gerin vorgelegten ZeugenerklÃ¤rungen zulÃ¤ssig war, hÃ¤tte das LSG hier nicht ohne weiteres von der beantragten Vernehmung der Zeuginnen Abstand nehmen dÃ¼rfen. Zum einen hat die Vorinstanz â anders als in dem vom BGH entschiedenen Fall â hier nicht

zum Ausdruck gebracht, daÃ sie bereits aufgrund der im EntschÃ¤digungsverfahren gemachten Angaben absolut davon Ã¼berzeugt sei (vgl dazu BVerwG NVwZ 1982, 244), die KlÃ¤gerin habe seinerzeit Zwangsarbeit geleistet. Vielmehr ist in dem Berufungsurteil nur dargelegt worden, es "dÃ¼rfte" so gewesen sein, wie die KlÃ¤gerin damals bekundet habe, daÃ sie nÃ¤mlich nach der Besetzung ihrer Heimatstadt sofort schwerste Zwangsarbeit habe verrichten mÃ¼ssen. Zum anderen hat das LSG nicht erkennen lassen, daÃ es dem persÃ¶nlichen Eindruck der Zeuginnen keine entscheidende Bedeutung beigemessen hat (vgl BGH RzW 1967, 500, 502). Vielmehr ist seinen EntscheidungsgrÃ¼nden eher zu entnehmen, daÃ es lediglich von einer Vernehmung der Zeuginnen im Wege der Rechtshilfe â gerade wegen der fehlenden MÃ¶glichkeit eines persÃ¶nlichen Eindrucks durch den Berufungssenat â keine weitere AufklÃ¤rung des Sachverhalts erwartet hat.

Letztlich beruht das Unterlassen der Zeugenvernehmung auf einer unzulÃ¤ssigen vorweggenommenen BeweiswÃ¼rdigung durch das LSG (vgl dazu BSGE 2, 273, 275; BSG SozR Nr 27 zu Â§ 162 SGG). Ein Richter darf die Vernehmung eines Zeugen grundsÃ¤tzlich nicht mit der BegrÃ¼ndung ablehnen, er werde sich von dessen Aussage nicht Ã¼berzeugen lassen (vgl BSG, Urteile vom 26. Januar 1983, USK 8341, und vom 2. MÃ¤rz 1983, USK 8358; BVerwG Buchholz 310 Â§ 96 VwGO Nr 11; BVerwG Buchholz 310 Â§ 86 Abs 1 VwGO Nr 112). Eben dies hat das LSG im Ergebnis getan, indem es die von ihm in den Aussagen der KlÃ¤gerin festgestellten WidersprÃ¼che als nicht aufklÃ¤rbar angesehen hat, ohne vorher die dazu benannten Zeuginnen vernehmen zu lassen oder selbst zu vernehmen.

Da nach alledem weitere Ermittlungen erforderlich sind, die der erkennende Senat im Revisionsverfahren nicht durchfÃ¼hren kann (vgl Â§ 163 SGG), ist das Berufungsurteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurÃ¼ckzuverweisen (vgl Â§ 170 Abs 2 Satz 3 SGG). Diesem Gericht steht es frei, ob es nunmehr zunÃ¤chst die ZugehÃ¶rigkeit der KlÃ¤gerin zum dSK oder die tatsÃ¤chlichen und rechtlichen UmstÃ¤nde deren damaliger TÃ¤tigkeit klÃ¤rt. Soweit es dabei auf die Aussagen von in Israel wohnenden Zeugen ankommt, kÃ¶nnte sich die Verwendung eines Beweisfragenkataloges anbieten, bevor eine Ladung der Zeugen nach Deutschland versucht wird. Das LSG wird auch Ã¼ber die Kosten des Revisionsverfahrens zu entscheiden haben.

Erstellt am: 25.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024